

## VORWORT

Zweieinhalb Jahre, nachdem als erster Band nach dem Wiederbeginn der Arbeiten am Hauptteil I des „Codex diplomaticus Saxoniae“ an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig die Edition der Markgrafen- und Landgrafenurkunden der Jahre 1235 bis 1247 vorgelegt wurde (sie stellt in der Gesamtzählung der 1898 mit dem Jahre 1234 abgebrochenen Publikation der älteren Markgrafen- und Landgrafenurkunden den 4. Band dar), kann nun der zweite Band der Neubearbeitung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit übergeben werden. Er enthält die Urkunden der Jahre 1248 bis 1264, die von dem Wettiner Markgraf Heinrich dem Erlauchten, seiner Gemahlin Agnes, sowie seinen Söhnen Albrecht und Dietrich und Albrechts Gemahlin Margarethe als Markgrafen von Meißen und der (Nieder-)Lausitz, Landgrafen von Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen und Inhabern der Mark Landsberg ausgestellt und empfangen wurden, und hat zusätzlich eine Reihe weiterer urkundlicher Zeugnisse von besonderer Bedeutung für die Herrschaft der Wettiner zum Inhalt. Von den insgesamt 248 Urkunden des Bandes sind 33 erstmals ediert.

Standen im vorangehenden Band mit der Einbeziehung des thüringisch-meißnischen Raums in den 1239 ausgebrochenen sog. päpstlich-staufischen „Endkampf“, mit der päpstlich betriebenen Königswahl und dem Königtum des ludowingischen Landgrafen von Thüringen Heinrich Raspe in den Jahren 1246/47, mit den Regelungen zum Übergang der Landgrafschaft Thüringen an den wettinischen Markgrafen von Meißen Heinrich den Erlauchten 1243 und mit dem Aussterben des ludowingischen Landgrafenhauses nach dem Tod König Heinrich Raspes im Februar 1247 Ereignisse von reichsgeschichtlicher Bedeutung im Vordergrund, so liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Bandes auf der politisch-territorialen Umgestaltung des mitteleuropäischen Raums nach dem Herrschaftsantritt Markgraf Heinrichs des Erlauchten in der Landgrafschaft Thüringen in den Jahren 1248/50 und auf dem damit einsetzenden Aufstieg der Wettiner zur dominierenden politischen Kraft zwischen Oder und Werra. Hierbei dokumentieren die in dem Band edierten Urkunden zum einen die Herrschaftsdurchsetzung Heinrichs des Erlauchten in Thüringen, seinen weiteren Herrschaftszuwachs durch den Erwerb des Reichslandes Pleißenland seit 1253, seine meist erfolgreichen territorialen Konflikte mit den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, den Bischöfen von Meißen und Naumburg und den Markgrafen von Brandenburg, seine Politik gegenüber den Herzögen von Schlesien, dem König von Böhmen und den Vögten von Weida, Gera und Plauen sowie seine dauerhafte Behauptung jener thüringischen Güter aus dem ludowingischen Erbe, die ihm seine ludowingische Cousine Herzogin Sophie von Brabant für die bis 1256 währende Zeit seiner Vormundschaft über ihren Sohn Heinrich von Hessen überlassen hatte. Ihr endgültiger Übergang an die Wettiner im Jahre 1264 führte zur definitiven Trennung der thüringischen und hessischen Teile des Ludowingererbes und stellte einen wichtigen Schritt zur weiteren Verselbständigung Hessens als eigenständiges Fürstentum dar. Zum anderen lassen die Urkunden die zunehmende Verdichtung der wettinischen Herrschaft innerhalb ihrer Herrschaftsgebiete erkennen, wie sie insbesondere an der wachsenden Bedeutung des Landgerichts, einer intensivierten Städtepolitik, der großen Zahl von landesherrlichen Belehnungen und der Herausbildung einer mehrere Schreiber unter Leitung eines Protonotars umfassenden Kanzlei in den